



## Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Ludmannsdorf vom 21.12.2017, Zahl 850-1/2017, mit der Wasserbezugsgebühren für die Gemeindewasserversorgungsanlage Ludmannsdorf ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, FAG 2017, BGBl. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. 144/2017, §§ 13 und 15 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998 – K-AGO 1998, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 25/2017 und §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasser-versorgungsgesetzes 1997 (L-GWVG), LGBl. Nr. 170/1997, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

### § 1

#### Ausschreibung

Für die Bereitstellung und Inanspruchnahme/Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlage Ludmannsdorf wird eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben. Die Wasserbezugsgebühr wird als Bereitstellungsgebühr und als Benützungsg Gebühr ausgeschrieben.

### § 2

#### Gegenstand der Abgabe

Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Wasserversorgungsanlage Ludmannsdorf ist eine Bereitstellungsgebühr, für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage eine Benützungsg Gebühr zu entrichten.

### § 3

#### Bereitstellungsgebühr

Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde. Die Bereitstellungsgebühr beträgt für jedes Grundstück 80,00 Euro inkl. 10% USt pro Jahr.

### § 4

### Benützungsgebühr

- 1) Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist auf Grund des tatsächlichen Wasserverbrauchs mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.
- 2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- 3) Der Gebührensatz beträgt 0,70 Euro inkl. 10 % USt pro m<sup>3</sup>.

### § 5

#### Wertanpassung

- 1) Die Wasserbezugsgebühren nach §§ 3 und 4 Abs. 3 dieser Verordnung werden auf Basis des Verbraucherpreisindex 2015 der Statistik Austria mit einer Toleranzklausel von 5 % wertgesichert. Als Ausgangsbasis für die Indexanpassung ist der Jahresdurchschnitt 2016 zu verwenden. Wenn sich der VPI 2015 um mindestens 5 % erhöht oder senkt, so ist der Bestandszins entsprechend zu erhöhen bzw. zu vermindern. Die erste außerhalb der Schwankungsstufe liegende Indexzahl bildet sodann den Ausgangspunkt für die Berechnung der nächsten Schwankungsstufe. Sollte der VPI 2015 nicht mehr erscheinen, so ist der dem weggefallenen Wertmesser nach dessen Funktion am ehesten entsprechende Wertmesser heranzuziehen.
- 2) Die Berechnung der Indexanpassung erfolgt auf zwei Kommastellen und ist kaufmännisch zu runden.
- 3) Die sich aus einer Indexanpassung ergebenden Beträge und Gebühren sind gemäß der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 25/2017, jeweils als Verordnung zu beschließen und kundzumachen.

### § 6

#### Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr ist der Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes verpflichtet.

### § 7

#### Festsetzung der Abgabe

- 1) Die Benützungsgebühr ist halbjährlich – und zwar jeweils am 15. Mai und 15. November jeden Jahres – mit einem Teilbetrag vorzuschreiben.
- 2) Die zum 15. Mai vorzuschreibenden Teilbeträge werden als Fixbeiträge in der Höhe von jeweils der Hälfte der Abgabefestsetzung des vergangenen Jahres festgelegt.
- 3) Der zum 15. November vorgeschriebene Beitrag ergibt sich aus der Berechnung nach § 4 abzüglich der zum 15. Mai geleisteten Teilbeträge.
- 4) Bei der erstmaligen Vorschreibung der Benützungsgebühr sind die zum 15. Mai vorzuschreibenden Beiträge zu schätzen.
- 5) Die Bereitstellungsgebühr ist je zur Hälfte am 15. Mai und 15. November vorzuschreiben.

### § 8

#### Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

(2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ludmannsdorf vom 01.07.2014, Zahl: 850-1/2014, mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Bürgermeister  
Manfred Maierhofer